

Schmitt-Mücke, Jan Heinrich

03.08.2023

(Name, Vorname)

(Datum)

(bitte lesbar ausfüllen!)

Deckblatt

A-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs A, der im Monat

August 2023

begonnen hat, ausgegeben Klausur mit der

Nr. 1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. am 03.04.2023 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden bin,
3. voraussichtlich im Monat Dezember 2024 die Examensklausuren schreiben werde.

Schmitt-Mücke

(Unterschrift)

LG Köln

- 20 O 580/08 -

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Corinna Amelung, Eichen 44a, 41491 Overath,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch Winkler Dierbaum & Partner, Nassestr. 3, 53111 Bonn

gegen

Ernst Behrendt, Bertoldistr. 15, 51065 Köln

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Guhald & Wrangel, 41460 Neuss

hat das Landgericht Köln – Zivilkammer 20 – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vollmer, die Richterin am Landgericht Lauber und den Richter Heidemann auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2008 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.950€ nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Herausgabe des Erlöses aus der Veräußerung eines Kfz durch den Beklagten.

Der Beklagte betreibt in Köln einen Handel mit Gebrauchtwagenfahrzeugen und Neufahrzeugen der Marke Seat sowie eine KFZ-Reparaturwerkstatt.

Am frühen Nachmittag des 28.07.2008 einigte sich die Klägerin mit einem Karl Müller über den Verkauf ihres KFZ Nissan Micra GL, FIN: JN1000K10U0401887 zu einem Preis von 9.500€ und händigte ihm sogleich Schlüssel und Kraftfahrzeugpapiere gegen Hingabe eines gefälschten Schecks in entsprechender Höhe aus. Dabei gab sich der Karl Müller unter Vorlage eines gefälschten Passes durchgehend als Hans Werner Friedsam aus, für welchen die Klägerin ihn auch hielt.

Später am 28.07.2008 bat der Karl Müller dem Beklagten den zuvor erhaltenen Nissan Micra GL zu einem Kaufpreis von 5.800 € an. Der Beklagte erklärte sich zu einem Kauf nur bereit, sofern der Karl Müller seine Berechtigung vorweise, da in den vorgelegten KFZ-Papieren die Klägerin als letzte Halterin eingetragen war. Der Karl Müller verließ daraufhin das Firmengelände des Beklagten und erschien einige Zeit später mit einer unbekanntem weiblichen Person, welche sich als die Klägerin und Halterin des Fahrzeugs ausgab. Die unbekanntem weibliche Person legte den Kraftfahrzeugbrief des Nissan Micra GL vor. Sodann unterzeichnete sie mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über den Nissan Micra GL zu einem Preis von 5.800€, wobei sie mit dem Namen der Klägerin unterschrieb. Ausweis-papiere ließ sich der Beklagte von der Unbekanntem nicht zeigen. Nach der Schwacke-Liste hatte das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt einen Verkaufspreis von 8.250€.

Am 03.08.2008 veräußerte der Beklagte den Nissan Micra GL zu einem Preis von 7.950€ an die Simone Pieper.

Die Klägerin behauptet, bezüglich aller gegenüber dem Karl Müller am 28.07.2008 abgegebenen Willenserklärungen mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.09.2008 die Anfechtung erklärt zu haben. Dies bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen.

Mit ihrer dem Beklagten am 06.12.2008 zugestellten Klage begehrt die Klägerin die Herausgabe des Verkaufserlöses aus dem Geschäft des Beklagten mit der Simone Pieper in Höhe von 7.950€.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 7.950€ nebst 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,


die Klage abzuweisen.




Der Beklagte behauptet, der tatsächliche Wert des Nissan Micra GL sei geringer gewesen als der Verkaufspreis nach der Schwacke-Liste.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der tenorierten Höhe begründet.

 I. Das Landgericht Köln ist gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 I GVG sachlich und jedenfalls infolge rügeloser Verhandlung gem. § 39 S. 1 ZPO örtlich zuständig.

II. Der Klägerin steht gem. § 816 I 1 BGB ein Anspruch gegen den Beklagten in Höhe von 7.950€ zu.

 Denn der Beklagte hat als Nichtberechtigter wirksam über den Nissan Micra GL der Klägerin verfügt und dabei 7.950€ erlangt.

1. Der Beklagte war Nichtberechtigter bezüglich des Nissan. Berechtigt ist zunächst der Eigentümer. Der Beklagte war nie Eigentümer des Nissan. Denn er hat weder von der Unbekannten noch vom Karl Müller Eigentum erworben.

a) Gem. § 929 S. 1 BGB wird das Eigentum an einer beweglichen Sache durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe der Sache übertragen, sofern der Veräußerer als Eigentümer berechtigt oder vom Eigentümer zur Verfügung ermächtigt wurde (vgl. § 185 BGB). Dies ist hier nicht der Fall. Die Unbekannte und der Beklagte haben sich über den Eigentumsübergang des Nissan am 28.07.2008 geeinigt und diesen sodann übergeben. Indes war die Unbekannte nicht berechtigt über den Nissan zu verfügen. Denn sie war weder Eigentümerin noch konnte der Karl Müller mangels eigener Eigentümerstellung eine Einwilligung zur Verfügung über den Nissan gem. § 185 I BGB erteilen.

Der Karl Müller ist nicht selbst zuvor am frühen Nachmittag des 28.07.2008 Eigentümer des Nissan geworden. Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB lagen nicht vor. Es fehlte jedenfalls an der Einigung über den Eigentumsübergang zwischen Karl Müller und der Klägerin. Dabei kann dahinstehen, ob die Identitätstäuschung des Karl Müller als Hans Werner Friedsam, als mögliches Handeln unter fremdem Namen, nicht zu einer Einigung zwischen ihm und der Klägerin, sondern zwischen dem Namensträger und der Klägerin geführt hat. Denn durch die wirksame Anfechtung der Klägerin ist auch ihre auf die dingliche Einigung gerichtete Willenserklärung gem. § 142 I BGB rückwirkend nichtig geworden, sodass keine Einigung bestand. Dazu müssten eine Anfechtungserklärung der Klägerin (§ 143 I BGB) und ein Anfechtungsgrund (§§ 119 ff. BGB) vorliegen. Die Klägerin hat die Anfechtung mit Schreiben vom 29.09.2008 erklärt. Das Bestreiten der Anfechtung mit Nichtwissen durch die Beklagte ist zwar gem. § 138 IV BGB zulässig, allerdings hat die Klägerin durch Vorlage des Anfechtungsschreibens und der Zustellungsbescheinigung die Anfechtungserklärung hinreichend substantiiert dargelegt. Aus dem Inhalt des Schreibens ergibt sich auch ein Anfechtungswille der Klägerin (§§ 133, 157 BGB). Die am Ende des Schreibens erfolgte Forderung der 9.500€ vom Karl Müller könnte zwar implizit als Bestätigung (§ 144 I BGB) der Geschäfte mit diesem verstanden werden, allerdings muss eine solche



ausdrücklich und unzweifelhaft erklärt werden. Dies geht aus dem Schreiben nicht hervor, vielmehr wird nur die Anfechtung ausdrücklich und unmissverständlich erklärt.

Es bestand auch ein Anfechtungsgrund. Gem. § 123 I Alt. 1 BGB kann bei einer arglistigen Täuschung des Erklärungsempfängers angefochten werden. Der Erklärungsempfänger muss dazu vorsätzlich einen zur Abgabe der Willenserklärung kausalen Irrtum beim Erklärenden hervorgerufen haben. Im Falle der Arglistanfechtung nach § 123 I 1 BGB begründet ein Irrtum hinsichtlich des schuldrechtlichen Geschäfts auch eine Anfechtbarkeit der dinglichen Einigung. Dies ist hier der Fall. Denn der Karl Müller hat vorsätzlich bei der Klägerin den Eindruck erweckt, dass er Hans Werner Friedsam sei und die Klägerin mit diesem die entsprechenden Rechtsgeschäfte abschließe. Dieser Irrtum war auch kausal für die schuldrechtliche Einigungserklärung der Klägerin. Denn hier lag zu einem eine höhere Geldsumme vor – 9.500€ – und zum anderen erfolgte die Bezahlung durch einen Scheck, sodass die Identität des Ausstellers für die empfangende Klägerin maßgeblich war.

b) Der Beklagte ist auch nicht gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentümer des Nissan geworden. Gem. § 932 BGB kann das Eigentum an einer beweglichen Sache auch vom Nichtberechtigten erworben werden, sofern der Erwerber im Zeitpunkt des möglichen Eigentumserwerbs bezüglich der Eigentümerstellung des Veräußerers in gutem Glauben ist. Dies ist hier nicht der Fall. Zwar haben sich die Unbekannte und der Beklagte über den Eigentumsübergang an dem Nissan geeinigt und diesen auch übergeben, indes war der Beklagte nicht in gutem Glauben. Gem. § 932 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn er die mangelnde Eigentümerstellung des Veräußerers kennt oder sie aufgrund grober Fahrlässigkeit verkennt, er also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht lässt. Letzteres ist hier der Fall. Der Beklagte hat zunächst den Ankauf des Nissan zurückgewiesen, da aus den Fahrzeugpapieren die Klägerin als Halterin hervorging. Als der Karl Müller dann mit einer unbekanntes Frau auftauchte, die ebenfalls die Fahrzeugpapiere vorlegte und sich als Eigentümerin gerierte, hätte der Beklagte – aufgrund der vorigen Vorkommnisse alarmiert – besonders vorsichtig sein müssen und sich jedenfalls die Ausweispapiere der Unbekannten vorlegen lassen müssen, um ihre Identität festzustellen. Nachdem der Karl Müller zuvor die Fahrzeugpapiere vorgelegt hatte, hätte er schließlich jeder weiblichen Person die Fahrzeugpapiere geben können und sie sodann als Halterin und Eigentümerin des KFZ ausgeben können. Dass die Unbekannte den Kaufvertrag mit dem Namen der Klägerin unterschrieben hat, war insofern nicht ausreichend, um Identitätszweifel auszuräumen. Im Übrigen hätte auch der niedrige Ankaufspreis den Beklagten zu weiteren Nachforschungen veranlassen müssen. Selbst wenn man – seinem Vortrag entsprechend – unterstellt, dass der tatsächliche Wert des Nissan negativ von dem Verkaufswert aus der Schlacke-Liste (8.250€) abweicht, so deutet der beim zeitlich unmittelbar folgenden Verkauf des Nissan an die Simone Pieper am 03.08.2008 erzielte Kaufpreis von 7.950€ darauf hin, dass der von der Unbekannten aufgerufene Kaufpreis von 5.800€ deutlich unter dem objektiven Wert des KFZ am 28.07.2008 lag.



2. Der Beklagte hat über den Nissan verfügt. Eine Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft, das ein dingliches Recht aufhebt, überträgt, belastet oder inhaltlich ändert. Das ist hier der Fall. Der Beklagte hat den Nissan am 03.08.2008 die Simone Pieper veräußert, damit gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB (womöglich) das Eigentum als dingliches Recht übertragen und damit über das Eigentum an dem Nissan verfügt.

3. Die Verfügung des Beklagten als Nichtberechtigten ist auch gegenüber der Klägerin wirksam. Ob die Simone Pieper gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB vom nichtberechtigten Beklagten Eigentum erwerben konnte oder ob die Vorschrift des § 935 I 1 BGB Anwendung findet und den Erwerb ausschließt, da der Karl Müller die Klägerin über seine Identität täuschte, sodass der Nissan womöglich im Sinne des § 935 I 1 BGB „sonst abhanden gekommen“ war, kann dahinstehen, denn die Klägerin hat jedenfalls gem. § 185 II 1 BGB die Verfügung des Beklagten an die Simone Pieper genehmigt. Im Falle des § 816 I 1 BGB ist eine Genehmigung nur bezogen auf die Rechtsfolgen der Verfügung möglich, sodass der Verfügende Nichtberechtigter bleibt und nur die Wirksamkeit seiner Verfügung durch die Genehmigung betroffen wird. Dies ist hier der Fall. Durch die vorgerichtliche Aufforderung der Klägerin an den Beklagten, den Erlös aus der Veräußerung des Nissan an die Simone Pieper herauszugeben, jedenfalls aber durch die Klageerhebung, hat die Klägerin konkludent zum Ausdruck gebracht, dass sie die Verfügung an die Simone Pieper billigt.

4. Die Beklagte hat der Klägerin das durch die Verfügung Erlangte herauszugeben, also 7.950€. Die Mehrwertsteuer in Höhe von 1.269,32€ ist nicht als Entreicherung in Abzug zu bringen. Gem. § 818 III BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Dies ist hier hinsichtlich der Mehrwertsteuer nicht der Fall. Zwar sind Umsatz- bzw. Mehrwertsteuern grundsätzlich als Entreicherung in Abzug zu bringen, allerdings müssen sie tatsächlich gezahlt worden sein. Dies ist hier nicht der Fall. Denn der Beklagte hat nur vorgetragen, dass er die Mehrwertsteuer „abzuführen hat“, nicht aber, dass er sie tatsächlich bereits gezahlt hat.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 288 I, 291 BGB. Ein Anspruch der Klägerin auf Zinsen besteht nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. § 288 I BGB). Denn es liegt mit dem bereicherungsrechtlichen Anspruch keine Entgeltforderung im Sinne des § 288 II BGB vor, die einen Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz begründete. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO. Dem Beklagten sind danach die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen, da sich die Zuvielforderung der Klägerin auf 3 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2008 beschränkte und damit verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Hinweise zur 1. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: Keine Fehler.

Tatbestand: Der Erwerbsvorgang des Fahrzeugs wird vollständig dargestellt. Das Bestreiten mit Nichtwissen durch den Beklagten wird gesehen, wenn auch an falscher Stelle dargestellt. Die wesentlichen Punkte werden herausgearbeitet. Am Ende fehlt die Prozessgeschichte (Zustellung der Klage).

Entscheidungsgründe: Der Einstieg in die Entscheidungsgründe gelingt. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden sauber herausgearbeitet und die wesentlichen Schwerpunkte werden gesehen. Der Urteilsstil überzeugt. Es sprachen gute Argumente dafür, die Klage hinsichtlich der MwSt. abzuweisen, da der Beklagte diese ja irgendwann abführen muss. Ihr Ergebnis ist aber vertretbar.

Prozessual können Rubrum, Tenor und Tatbestand schon überzeugen. Hier erfolgen lediglich kleinere Fehler. Materiell-rechtlich werden die wesentlichen Schwerpunkte erkannt. Im Ergebnis ein sehr erfreulicher Einstieg in den Klausurenkurs!

Im Ergebnis daher

13 Punkte (gut).

G. Hofschroer, 21.08.2023